



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
- Landesjugendhilfeausschuss -

Beschluss

des Landesjugendhilfeausschusses

Thema:
Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/ Vereinspflegschaften gemäß § 54 SGB VIII

Eingebracht am:	Beschlussvorlage Nr.:
13.06.2016	16/17

Beschlussvorschlag:
Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügten Grundsätze für die Erlaubniserteilung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften/ Vereinspflegschaften gemäß § 54 SGB VIII.

Begründung:

Vormundschaften für minderjährige Kinder können neben der Amtsvormundschaft auch durch Vereinsvormundschaften gem. § 54 SGB VIII durchgeführt werden. Die Bestellung zum Vormund erfolgt durch das zuständige Familiengericht.

In Niedersachsen gibt es im Gegensatz zu Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg keine ausgebaute und langjährige Tradition von Vereinsvormundschaften. Dennoch sind vor einigen Jahren erste Vereine an das Landesjugendamt mit dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Vereinsvormundschaften herangetreten. Insgesamt gibt es in Niedersachsen derzeit 11 landesweit zugelassene Vormundschaftsvereine.

Der § 54 SGB VIII regelt grundsätzlich die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung für Vormundschaftsvereine. Allerdings sind die dortigen Aussagen sehr knapp gehalten und daher hat die Verwaltung des Landesjugendamtes auf der Grundlage vergleichbarer Beschlussdokumente der Landesjugendämter Bayern, Rheinland-Pfalz, Rheinlands und Sachsens Verwaltungsgrundsätze für die Bearbeitung der Erlaubniserteilung erarbeitet und in den vergangenen Jahren bereits bei der Erlaubniserteilung angewendet. Eine untergesetzliche Regelung für die Erlaubniserteilung ist in Niedersachsen nicht existent und daher ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, eine entsprechende Regelung durch einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses beschließen zu lassen.

Die Vorschriften regeln insbesondere die Voraussetzungen für die Antragstellung, die Ausgestaltung des Fachkräftegebotes des § 54 SGB VIII sowie materielle Voraussetzungen der Vereine für die Erlaubniserteilung.

Bei der Antragstellung geht es durch die Auflistung der vorzulegenden Dokumente einerseits darum, die formale Eignung und Berechtigung des Vereins festzustellen.

Vormundschaften führen zu dürfen, zum anderen aber auch um die fachliche Eignung. Mit einer Erlaubniserteilung durch das Landesjugendamt wird dem Verein, aber auch den vom Verein beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die persönliche und fachliche Verantwortung für junge Menschen übertragen; damit übernimmt das Landesjugendamt mittelbar eine Garantenpflicht für das Wohlergehen der Mündel und den Kinderschutz. Daher ist es vor einer Erlaubniserteilung erforderlich, soweit möglich die fachliche Eignung des antragstellenden Vereins durch die Vorlage der aufgeführten Dokumente prüfen zu können.

Die Grundsätze regeln zudem die Pflichten des Vereins zur Sicherstellung der Betreuungsqualität und der Qualität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei der Aufzählung der Qualifikationen kommt es einerseits auf eine möglichst vorhandene fachliche Qualifikation an, aber auch darauf, dass Vormundschaften nur von auch persönlich geeigneten Personen übernommen werden können.

Die Grundsätze legen auch einen Maßstab für einen Betreuungsschlüssel fest, der als Regel gelten und nicht ohne besondere Begründung überschritten werden soll.

Diese Maßzahl entspricht der in den oben erwähnten Beschlüssen anderer Landesjugendämter und ist auch fachlich begründet. Sie liegt unter der Vorgabe im § 55 Abs. 2 SGB VIII i.d. Fassung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1306 f.) mit einem Betreuungsschlüssel von 1 :50. Allerdings stellt diese entsprechend der Formulierung eine Höchstgrenze dar, bei der anzustreben ist, dass diese im Alltag niedriger ausfällt (ungeachtet der möglichen Alltagspraxis in den Jugendämtern). Sie ist mithin keine "Erlaubnisnorm im Sinne einer Schutznorm nach unten (weniger dürfen es nicht sein)" (so die Auslegung von Dr. Thomas Meysen vom DiJuf in der Stellungnahme der AGJ zur Anhörung der 38. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 23.2.2011, S. 5). Die Vorgabe im Erlaubnisbescheid des Niedersächsischen Landesamtes von "soll in der Regel nicht mehr als 1:30" legt einen fachlich begründbaren Regelfall fest, der natürlich ebenso wie die gesetzliche Höchstgrenze abhängig von Art und Umfang der jeweiligen Vormundschaftsverhältnisse ist.

Da Vormundschaftsvereine im Gegensatz zu Jugendämtern in der Regel nicht über einen umfangreichen fachlich-administrativen Apparat verfügen, ist davon auszugehen, dass ein größerer Arbeitsanteil für fachliche Abstimmungen, Fort- und Weiterbildungen und die notwendige Zusammenarbeit mit den jeweiligen Jugendämtern einzukalkulieren ist. Daher ist eine Festlegung der Zahl der Vormundschaftsverhältnisse auf in der Regel nicht mehr als 30 zur Sicherung der Qualität sowie zum Schutz der Mündel und des jeweiligen Vormunds sachgerecht. Damit ist ausdrücklich keine wertende Aussage gegenüber den Amtsvormundschaften verbunden

In fast allen im Zusammenhang mit der o.g. Gesetzesnovelle erschienenen Stellungnahmen ist eine Zahl von 30 bis 40 Vormundschaftsverhältnissen je Vormund als realistisch zur Umsetzung der Aufgaben des Vormunds gem. § 1793 Abs. 1 a i. V. mit § 1626 Abs. 2 und § 1800 BGB formuliert worden (Katzenstein, JAmt, 10/2010, S. 415 f.; Wiesner, Stellungnahme, S. 7, Kinderrechtskommission S. 4 f.; Sünderhauf-Kravets, S. 5, Meysen [AGJ], S. 5; Hoffmann S. 2).

Als Erlaubnis erteilende Behörde ist das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auch in Verbindung mit der Vereinbarung gem. §§ 8 a und 72 a Abs. 4 SGB VIII mittelbar für die sachgemäße Umsetzung der Vormundschaftstätigkeit bei den Vereinen verantwortlich und hat daher auch entsprechende fachliche Gesichtspunkte sowie Gesichtspunkte des Kinderschutzes in die Erlaubniserteilung einzubeziehen. Insbesondere die fachlichen Aspekte finden sich herausgearbeitet im Artikel von Hildegard Sünderhauf: "Fallzahlbingo: 30, 40 oder 50", in JAmt 06-07/2011, S. 293 ff.). ebenfalls eine kritische Einschätzung zur Fallzahl findet sich bei Siegfried Willutzki: „Die Änderung des Vormundschaftsrechts Teil 2“, ZKJ, 6/2012, S. 206 ff.; hier insbesondere S. 209 f.;

Die Formulierung im Erlaubnisbescheid, bei der es sich nicht um eine Nebenbestimmung, sondern einen Hinweis zur Ausführung der Erlaubnis handelt, ist so hinreichend flexibel formuliert, dass es möglich ist, bei Vorliegen entsprechender nachvollziehbarer Gründe davon abzuweichen. Wenn ein Verein es auf Grund seiner Organisationsstruktur als möglich ansieht, dem Auftrag gem. der §§ 1793 ff. (s.o.) auch bei einem höheren Betreuungsschlüssel gerecht zu werden, liegt dies in seiner Verantwortung und ist kein Beanstandungsgrund, sofern nicht auf Grund dieses Sachverhaltes eine angemessene Betreuung der Mündel nicht mehr gewährleistet werden kann und dies dem Landesamt gegenüber geltend gemacht wird.

Bei den bislang erteilten Erlaubnissen hat es keine Beanstandungen dieser Bestimmungen gegeben.